

Die „Macht“ des geschriebenen „Wortes“ und ihre/seine „Bedeutung“ für die professionelle Pflege

von Ass. jur. Lutz Barth, 18.11.05

„Die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie, weil nur sie die öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeinem Interesse und staatspolitischer Bedeutung gewährleistet¹; von daher ist die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informations- und Pressefreiheit (als auch die Freiheit des Rundfunks) schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“².

Das subjektive Recht der Kommunikatorfreiheit besteht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in dem Recht, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild“ frei zu äußern und zu verbreiten, wobei mit diesem Hinweis allerdings keine abschließende Aufzählung verbunden ist, da sich vielmehr der verfassungsrechtliche Schutz auf sämtliche Ausdrucksformen erstreckt.

Da das Menschenbild des Grundgesetzes nicht das eines souveränen Individuums, sondern das der gemeinschaftsgebundenen Person ist, ist es folglich konsequent, dass nicht nur das Äußern, sondern gerade auch das Verbreiten von Meinungen im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seiner ersten einschlägigen Entscheidung etwa zur Meinungsäußerungsfreiheit dazu bekannt, dass der „geistige Kampf und die Auseinandersetzung der Ideen“ die „Grundlage jeder Freiheit“ überhaupt sei³. Dies gilt freilich auch für die Pressefreiheit, da ohne Frage die Presse zur (politischen) Meinungsbildung entscheidend beiträgt⁴.

„Die Presse ... hält (die) ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung.“⁵

Allein diese wenigen Zitate aus der Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungs- und Pressefreiheit verdeutlichen den hohen Stellenwert dieser Grundrechte in unserer Gesellschaft und es steht außer Frage, dass diese nicht preisgegeben werden dürfen.

Hiermit ist allerdings nicht zum Ausdruck gebracht, dass diese grundrechtlichen Freiheiten „unbegrenzt wirken“, sondern auch mit den Rechten Anderer kollidieren können. Die Meinungs- und Pressefreiheit ist innerhalb der Grenzen der sog. „allgemeinen Gesetze“ des

¹ BVerfGE 25, 256 (265) m.w.N aus der Rspr.

² BVerfGE 10, 118 (121) für die Meinungs- und Pressefreiheit; vgl. auch BVerfGE 35, 202 (221) m.w.N; ebenso BVerfGE 59, 231 (266)

³ BVerfGE 5, 85 (134 ff., 199, 206 ff.); BVerfGE 7, 198 (208)

⁴ BVerfGE 10, 118 (121)

⁵ BVerfGE 20, 162 (174)

Art. 5 Abs. 2 in das Ermessen des Individualrechtsträgers gestellt und gelegentlich entsteht der Eindruck, dass die Grenzen entweder nicht erkannt, oder im Zweifel sogar bewusst „übertreten“ werden.

Konsens dürfte auch über die schlichte Erkenntnis bestehen, dass über Stil, Ausdrucksform, Rhetorik bis hin zu einer skandalträchtigen Überschriftenzeile und eines provozierenden, weil in der Öffentlichkeit besonderes Interesse weckenden Buchtitels gestritten werden kann; über „Geschmack“ lässt sich eben streiten und es dürfte allenfalls zum Nachdenken anregen, wenn das kommerzielle Interesse an der verkauften Auflagenstärke eines Buches trotz einer drohenden Stigmatisierung eines gesamten Berufsstandes überwiegt.

Wir alle wissen, dass in der „Altenpflege“ defizitäre Strukturen zu beklagen sind; wir alle wissen aber auch, dass dies beileibe nicht ein Zustand ist, der für sämtliche Altenpflegeeinrichtungen zutrifft, sondern dass dort in vorbildlicher Weise versucht wird, mit den vorhandenen und zugebenermaßen knappen finanziellen und personellen Mitteln eine Betreuung und Pflege zu gewährleisten, die den Ansprüchen der Bewohner und Alterspatienten gerecht wird. Manch anderer Autor würde an dieser Stelle bereits den Hinweis auf eine „menschenwürdige“ Pflege erteilen und somit auf Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG verweisen. Ich begnüge mich mit dem Hinweis darauf, dass es aus meiner Sicht nicht notwendig erscheint, stereotyp auf die „Würde“ des Menschen hinzuweisen, um an die Pflichten einer sachgerechten und am Interesse des Bewohners orientierten Pflege und Betreuung zu „erinnern“. Eine Erinnerung an die Leistungspflichten einer Profession, die nicht als „Mahnung“ oder als „Anklage“ fehlinterpretiert werden soll, sondern als Hinweis darauf, dass derjenige, der die Betreuung und Pflege eines Bewohners oder Alterspatienten übernommen hat, diese professionell zu erbringen hat, ohne sich hierbei der Gefahr auszusetzen, dass die Diskussion über die ohne Frage feststellbaren Defizite mit der Einführung des Arguments von der „Würde“ entgleitet und jeglicher Widerspruch (und vor allem auch pflegerische Defizite) der Pflege als „menschenunwürdig“ etikettiert wird.

Hierüber „Klage“ zu führen, macht wenig Sinn und in Zeiten gesundheitsökonomischer Krisen scheint es populär zu sein, staatstragende und grundlegende Verfassungsprinzipien in das Bewusstsein derer zu rufen, die scheinbar „eine menschenunwürdige Pflege“ leisten, nämlich in das Bewusstsein einer gesamten Berufsprofession, die letztlich – wie der Volksmund schon sagt – „alle über einen Kamm geschoren werden“.

Ein solchen Umstand mag man/frau für „misslich“ und „ungerecht“ halten, aber es macht keinen Sinn, bei einem „Mord auf Raten“, der sich wohl in den Pflegeheimen vollzieht, dort, wo die Bewohner „abgezockt und totgepflegt“ werden, auf eine rationale Diskussion in der Öffentlichkeit zu hoffen, die auch Verständnis für die beteiligten Akteure hegt.

Fügen sie sich als Pflegende in die „pathologische Täterrolle“⁶ ein, nehmen sie diese mehr oder minder bewusst an und hoffen auf einen „gnädigen Richter“, wenn nicht auf Erden so im Himmel. Die Presse und manche Autoren hingegen fallen schon zu irdischen Zeiten ihr „Urteil“ und es bleibt nur die Resignation vor der „Macht“ des geschriebenen Wortes und natürlich des „Bildes“, des „Filmes“ oder sonstiger Medien.

⁶ Vgl. dazu auch den Kurzkomentar v. L. Barth, im IQB Internetportal [>>> zum Beitrag <<<](#)

Beim Schreiben dieser Zeilen werde ich unweigerlich an G. Wallraff erinnert; er war einer der ersten, der im „Untergrund“ recherchiert hat und es scheint, als sei dies auch gegenwärtig immer noch ein „geeignetes Mittel“, zunächst „Tatsachenmaterial“ für eine Pressenotiz oder ein Buch zu recherchieren.

Ganz „geheim“, im „Verborgenen“ – ohne sich erkennen zu geben!

Man „schleust sich ein“, „tarnt sich als Pflegehelfer“ und macht dabei „heimliche Filmaufnahmen“ und führt „Tagebuch“.

Die „Bilder“, die man gesehen hat, verfolgen einen bis in die Gegenwart und es fragt sich eigentlich, ob der ambitionierte Hobbyfilmer in diesen Momenten an die „Würde“ derjenigen gedacht hat, die er auf den Filmstreifen gebannt hat?

An dieser Stelle möchte ich denn auch den Beitrag schließen und überlasse es ihrer Phantasie, die Entscheidung darüber zu treffen, welche möglichen Rechte hier tangiert sein könnten.

Betrübt bin ich freilich darüber, dass ich nicht konsequent war, da ich doch eigentlich nicht auf den Begriff der „Würde“ und das damit eng zusammenhängende Persönlichkeitsrecht (!) rekurrieren wollte. Dies sei mir nachgesehen.

Wir vom IQB bleiben in der Sache bemüht, ohne „Schlagzeilen“ auszukommen, auch wenn gelegentliche Kritik unumgänglich sein dürfte; dies gilt sowohl für die Medizin, Pflege und selbstverständlich für das „Recht“, dass sich manchmal auch auf „seltsame Wege“ begibt.

Es muss nachdenklich stimmen, dass eine gesamte Berufsgruppe durch die Macht der geschriebenen Worte „kriminalisiert“ wird.

Ihr Lutz Barth

© IQB 2005

© 2005

Für Anregungen und Kritik schreiben Sie uns unter webmaster@iqb-info.de
Zur **Webpräsenz** des IQB: www.iqb-info.de